

## Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vom 25. September 1946.

### Erster Abschnitt.

### Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte.

#### § 1

(1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte) ausgeübt.

(2) Ihre Zahl und ihr Sitz werden durch Verordnung bestimmt. Sie gehören zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

#### § 2

Die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof steht dem Ministerpräsidenten zu, die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

#### § 3

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen entweder nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund des Studiums der Rechtswissenschaft an einer Universität sowie einer mehrjährigen praktischen Vorbereitung im öffentlichen Dienst durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben oder ordentliche öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule sein oder gewesen sein.

(2) Auf die persönliche Rechtsstellung der hauptamtlichen Mitglieder und auf die der nebenamtlichen Mitglieder als Richter sind die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können zur Ausbildung und Prüfung der Referendare herangezogen, im übrigen aber im Verwaltungsdienst nicht beschäftigt werden.

#### § 4

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Senatspräsidenten und weiteren ordentlichen Mitgliedern (Räten) sowie Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten hauptamtlichen Räten.

(3) Der Präsident und mindestens drei Räte, bei Bildung mehrerer Senate der Senatspräsident und mindestens zwei Räte eines jeden Senats, werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen Räte und die Stellvertreter werden aus den ständigen Richtern der Oberlandesgerichte, den Mitgliedern der obersten Rechnungs-

prüfungsbehörden oder den ordentlichen Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt.

(5) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß, abgesehen von den Universitätsprofessoren, alle Mitglieder hauptamtlich auf Lebenszeit zu ernennen sind.

(6) Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder nicht andere ordentliche Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.

#### § 5

(1) Vor Ernennung eines Senatspräsidenten, eines Rats oder eines Stellvertreters ist die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu hören.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlußfähig.

#### § 6

(1) Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann, insbesondere bei Verhandlungen von längerer Dauer, weitere Mitglieder als Ergänzungsrichter zuziehen, die der Verhandlung beizuwohnen und für ein verhindertes Mitglied einzutreten haben.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den nach Abs. 1 und 2 berufenen Mitgliedern nur die beim Verwaltungsgerichtshof zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

(4) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, der Vorsitzende zuletzt.

#### § 7

Der Verwaltungsgerichtshof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Die Auswahl trifft das Präsidium (§ 4 Abs. 2).

#### § 8

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von einer nach § 7 veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, so entscheidet über die streitige Rechtsfrage die Vollversammlung (§ 5 Abs. 2). Den Beteiligten ist vorher Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist in der anhängigen Streitsache bindend.

#### § 9

Der Verwaltungsgerichtshof erstattet der Staatsregierung auf Verlangen Gutachten über Gesetzentwürfe.

#### § 10

Der Verwaltungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. Sie bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

## § 11

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Kammervorsitzenden und weiteren beamteten Mitgliedern, den ehrenamtlichen Mitgliedern und Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dienstältesten beamteten Mitgliedern.

(3) Der Präsident sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied des Gerichts und, wenn mehrere Kammern gebildet sind, der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied einer jeden Kammer werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen beamteten Mitglieder sowie die Stellvertreter der beamteten Mitglieder werden aus den planmäßigen Richtern der bürgerlichen Gerichte, den höheren Verwaltungsbeamten oder den Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung beamteter Mitglieder nicht andere beamtete Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.

## § 12

Vor Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, vor Ernennung eines sonstigen beamteten Mitglieds oder Stellvertreters der Präsident des Verwaltungsgerichts zu hören.

## § 13

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sie von der Staatsregierung ernannt. Sie müssen deutsche Staatsangehörige sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

## § 14

(1) Auf die Rechtsstellung und eidliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder sind die für die Handelsrichter erlassenen Vorschriften der §§ 107, 111 und 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 299) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt das Präsidium des Verwaltungsgerichts (§ 11 Abs. 2) das Ausscheiden aus dem Amte fest.

## § 15

(1) Das Verwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei beamteten und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern als Beisitzer. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, wirken die ehrenamtlichen Beisitzer nicht mit. § 6 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die ehrenamtlichen Mitglieder stimmen vor den beamteten Mitgliedern. Die Reihenfolge ihrer Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

## § 16

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes erläßt für jedes Verwaltungsgericht eine Geschäftsordnung. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts ist vorher gutachtlich zu hören.

## § 17

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichts, des Schriftführers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die Vor-

schriften der Zivilprozeßordnung in der ungeänderten Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) entsprechend. Von der Ausübung des Richteramtes ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildet, oder bei der Entscheidung über einen dagegen eingelegten Einspruch oder eine Beschwerde mitgewirkt hat.

## § 18

(1) Die Staatsregierung kann beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellen. § 3 Abs. 1 gilt auch für ihn.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat mitzuwirken, daß das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet. Er ist an die Weisungen der Staatsregierung gebunden.

## § 19

Beim Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht besteht eine Geschäftsstelle. Näheres wird durch Verordnung bestimmt.

## § 20

Die Amtsgerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

## Zweiter Abschnitt

## Zuständigkeit.

## § 21

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, außerdem im ersten und letzten Rechtszug in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen.

## § 22

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden und von sonstigen Verwaltungsakten (Anfechtungssachen) sowie in anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts (Parteistreitigkeiten), soweit nicht besondere Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. Parlamentarische Wahlprüfungen und sonstige in den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit fallende Streitsachen gehören nicht zur verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

(2) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach bisherigem Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

## § 23

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, kann nur klagen, wer ein ihm zustehendes Recht geltend macht oder eine ihm angesonnene Verbindlichkeit bestreitet. Die Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Verbands- und die persönliche Rechtsstellung stehen einem Rechte gleich.

## § 24

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann im Wege der Parteistreitigkeit Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

(2) Die Feststellung ist ausgeschlossen, soweit die Anfechtungsklage gegen einen eine Feststellung enthaltenden Verwaltungsakt oder wegen Versagens eines solchen Verwaltungsaktes erhoben werden kann.

## § 25

(1) Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen, im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift. Den Antrag kann eine Behörde sowie jedermann stellen, der durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen hat.

(2) Die Entscheidung ist allgemein verbindlich. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

## § 26

(1) Örtlich zuständig ist:

1. bei Klagen, nach denen über Rechte oder Pflichten in Beziehung auf ein Grundstück oder ein ortsbundenes Recht zu entscheiden ist, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegen Sache;
2. bei Klagen, die von öffentlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegeneinander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;
3. bei Anfechtungsklagen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde;
4. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die den Beklagten vertretende Behörde oder Stelle ihren Sitz hat.

(2) In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften zuständigen Verwaltungsgerichts sowie in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das zuständige Gericht.

## § 27

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

### Dritter Abschnitt Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

## § 28

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 bis 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

## § 29

Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

## § 30

(1) Anordnungen und Mitteilungen des Gerichts oder des Vorsitzenden sind zuzustellen, verkündete Entscheidungen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Sie können auch durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

## § 31

Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

## § 32

Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

## § 33

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb der ein Antrag zu stellen oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(3) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholt Handlung zusteht.

(4) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

## § 34

Wo dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und nicht anzunehmen ist, daß dessen Gestaltung dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen überlassen werden sollte, sind, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es zulassen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend heranzuziehen.

### Vierter Abschnitt. Anfechtungssachen.

#### I. Verfahren bis zum Urteil.

## § 35

(1) Die Anfechtungsklage ist gegeben, wenn jemand behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Sie ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die Behörde den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.

## § 36

Soweit Behörden ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann die Anfechtungsklage, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur darauf gestützt werden, daß von diesem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht sei, insbesondere, daß Ermessensmißbrauch vorliege.

## § 37

Die Anfechtungsklage ist nicht gegeben:

1. Bei Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges (§ 22);
2. bei Parteistreitigkeiten (§ 85);
3. gegen Anordnungen der Gerichte.

## § 38

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat. Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 38, 39, 40.

(2) In den Fällen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung wird der Rekurs durch Erhebung der Anfechtungsklage ohne vorhergehendes Einspruchsverfahren eingelegt. Das Verwaltungsgericht prüft dann die Ermessensfrage in vollem Umfang.

(3) In den Fällen des § 35 Abs. 2 braucht kein Einspruch eingelegt zu werden.

## § 39

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die §§ 32 und 33 finden Anwendung.

## § 40

(1) Die Behörde erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid.

(2) Er ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (§ 32) zu versehen.

## § 41

Die Befugnis der übergeordneten Behörden, den Verwaltungsakt einer nachgeordneten Behörde von Amts wegen oder auf Anrufung (Aufsichtsbewerben) zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

## § 42

(1) Die Anfechtungsklage muß binnen zwei Wochen erhoben werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung des Einspruchsbescheids.

(2) Hat die Behörde ohne zureichenden Grund den Einspruch binnen einer angemessenen Frist nach seiner Erhebung nicht beschieden, so gilt dies als ablehnender Einspruchsbescheid. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist in diesem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des Einspruchs ausgeschlossen.

## § 43

Ist nach dem Vorbehalt des § 38 Abs. 1 oder nach § 38 Abs. 2 die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben, so ist sie binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, zu erheben. Bei Unterlassung einer beantragten Amtshandlung (§ 35 Abs. 2) ist die Anfechtungsklage an keine Frist gebunden.

## § 44

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

## § 45

Gegenstand der Anfechtungsklage sind der beschwerende Verwaltungsakt und der Einspruchsbescheid, in den Fällen, in denen die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, der beschwerende Verwaltungsakt.

## § 46

(1) Die Anfechtungsklage ist gegen den Staat als Anfechtungsgegner zu richten. Ist aber die Behörde,

die den Verwaltungsakt erlassen hat, keine staatliche Behörde, so ist Anfechtungsgegner die Körperschaft, der diese Behörde angehört.

(2) Die Vertretung des Anfechtungsgegners liegt unbeschadet des § 47 Abs. 1 der Behörde ob, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

## § 47

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann ihm durch Verordnung die Vertretung des Staates allgemein zugewiesen werden. Er kann einen Beamten der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zuziehen oder ihm die Vertretung übertragen.

(2) Ist die Anfechtungsklage nicht gegen den Staat, sondern gegen eine andere Körperschaft zu richten (§ 46), so kann die Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, die Körperschaft zu vertreten, nicht einräumen.

## § 48

(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Erhebung eines Einspruchs abhängig macht, statt des Einspruchs Beschwerde zur nächst höheren Behörde einzulegen ist.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

## § 49

Die Anfechtungsklage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (§ 26) schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Durch rechtzeitige Erhebung bei der Behörde, die den Verwaltungsakt oder die den Beschwerdebescheid erlassen hat, wird die Frist gewahrt.

## § 50

Erläßt ein Minister oder eine andere durch Verordnung bestimmte Behörde den Verwaltungsakt oder im Falle des § 48 den Beschwerdebescheid, so ist die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof einzulegen. Dieser entscheidet im ersten und letzten Rechtszug. Die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auf den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden.

## § 51

(1) Einspruch, Beschwerde (§ 48) und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten, doch kann die Behörde die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

(3) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, steht außer der mit der Beschwerde befaßten Behörde nach Erhebung der Anfechtungsklage auch dem Gericht zu. Die Anordnung des Gerichts geht den Anordnungen der Behörde vor. Sie wirkt, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsstreits.

(4) Die aufschiebende Wirkung von Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage sowie die Aussetzungsbefugnis des Gerichts entfallen gegenüber vorsorglichen behördlichen Anordnungen, die bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, im öffentlichen Interesse ergehen, eine zeitraubende Prüfung der Rechtslage nicht gestatten und als Notstandsmaßnahmen bezeichnet sind.

## § 52

Im Anfechtungsverfahren haben die Beteiligten (Anfechtungskläger und Anfechtungsgegner) grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

## § 53

(1) Beteiligter (§ 52) kann sein, wer rechtsfähig ist.  
(2) Personenvereinigungen können, auch ohne Rechtsfähigkeit zu besitzen, Beteiligte sein.

## § 54

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen;
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschrift des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für einen hiernach Prozeßunfähigen handelt der gesetzliche Vertreter.

## § 55

(1) Die Anfechtungsklage kann ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Anfechtungsgegner zuzustellen ist, abgewiesen werden, wenn:

1. ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;
2. die Klagefrist versäumt ist oder der Einspruch oder die Beschwerde wegen Versäumung der Frist zurückgewiesen worden war;
3. das Gericht offenbar unzuständig ist.

(2) Der Anfechtungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

## § 56

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, so stellt das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage dem Anfechtungsgegner mit dem Ersuchen zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Klage zu äußern.

## § 57

(1) Soweit es zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten ist, kann das Verwaltungsgericht auch im weiteren Verfahren die Beteiligten unter Setzung einer Frist zu Erklärungen und Gegenäußerungen auffordern.

(2) Unabhängig hiervon können die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben.

(3) Die weiteren Erklärungen und Gegenäußerungen sind vom Gericht der Gegenseite zuzustellen.

## § 58

Urkunden von größerem Umfang, die der Anfechtungskläger, der Anfechtungsgegner oder ein sonstiger Beteiligter eingereicht hat, sind bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niederzulegen.

## § 59

(1) Bringen die Beteiligten neue Tatsachen oder Beweismittel vor, so kann das Verwaltungsgericht die Sache nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder an die Beschwerdebehörde (§ 48) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückverweisen. Gegen die Entscheidung dieser Behör-

den sind die nach dem vorliegenden Gesetze zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

(2) Das Gericht hat sich im Verweisungsbeschluß die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

## § 60

(1) Das Verwaltungsgericht beschließt nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen oder auf Antrag, daß andere Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht.

(2) In dem Beiladungsbeschluß sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Beteiligten, den Beigeladenen und dem Antragsteller (Abs. 1 Satz 2) zugestellt.

(4) Durch den Beschluß erhalten die Beigeladenen die Rechtsstellung von Beteiligten. Die Entscheidung über die Anfechtungsklage ist auch ihnen gegenüber wirksam (§ 84).

## § 61

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden; das Verwaltungsgericht kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(3) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind ohne weiteres zugelassen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(5) Das Verwaltungsgericht ist befugt, mehreren Beteiligten mit gleichen Interessen die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

## § 62

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtungsklage auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

## § 63

Das Verwaltungsgericht erforscht unter Heranziehung der Beteiligten den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

## § 64

Das Verwaltungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann ihn schon vorher durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung ersuchen.

## § 65

(1) Auf die Einsicht in die Prozeßakten ist § 299 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur soweit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die übergeordnete Behörde (§ 41) es ausdrücklich gestattet. Wird die Einsichtnahme ver-

weigert, so dürfen die Akten der Entscheidung nur soweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vortragen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

## § 66

Das Verwaltungsgericht kann Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige eidlich oder uneidlich vernehmen, den Anfechtungsgegner um Entsendung eines Behördenvertreters ersuchen sowie Urkunden beziehen. Um Rechtshilfe ersuchte Verwaltungsbehörden dürfen Zeugen und Sachverständige nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts beeidigen.

## § 67

(1) Das Verwaltungsgericht kann das persönliche Erscheinen des Anfechtungsklägers und eines Beigeladenen sowie die Vorlegung der in ihren Besitz befindlichen Urkunden anordnen und für den Fall der Nichtbefolgung eine bestimmte Geldstrafe im Rahmen von 3—1000 RM. oder eine Haftstrafe von bestimmter Dauer im Rahmen von 1 bis 14 Tagen androhen. Bei verschuldetem Ungehorsam setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden, bis ihr Zweck erreicht ist.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 53), so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Ist ein Beteiligter prozeßunfähig (§ 54), so kann das Gericht außer dem persönlichen Erscheinen des gesetzlichen Vertreters auch das des Prozeßunfähigen anordnen. Die Strafe ist dem gesetzlichen Vertreter anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

## § 68

Eine Behörde ist zur Vorlegung von Urkunden nicht verpflichtet, soweit die Vorlegung nach Erklärung der übergeordneten Behörde öffentliche Belange erheblich gefährden würde.

## § 69

Reichen die vorhandenen Beweismittel nicht aus, so können Anfechtungskläger und Beigeladene zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

## § 70

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen (§ 64) benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

## § 71

(1) Das Verwaltungsgericht kann beschließen, einen Zeugen in der mündlichen Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände zu vernehmen, wenn erhebliche Gründe die Annahme rechtfertigen, daß der Zeuge in Gegenwart der Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten würde. Nach Beendigung dieser Vernehmung ist die Aussage des Zeugen den Beteiligten bekanntzugeben. Diese sind berechtigt, an den Zeugen sachdienliche Fragen zu richten oder richten zu lassen. § 70 Satz 3 gilt auch hier.

(2) Erfolgt die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts als beauftragten Richter (§ 64), so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ein Zeuge, der nach Absatz 1 oder 2 in Abwesenheit der Beteiligten vernommen worden ist, darf erst nach Gegenüberstellung mit den Beteiligten beeidigt werden.

## § 72

(1) Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ein Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Ablehnung von Sachverständigen sowie auf die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Folgen ihres Ungehorsams gegenüber gerichtlichen Anordnungen, die ihr Erscheinen vor Gericht oder ihre Vernehmung betreffen, gilt § 67 Abs. 1 entsprechend.

## § 73

Der Termin der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß bei ihrem Ausbleiben nach dem Stande der Verhandlungen entschieden werden könne.

## § 74

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen.

(4) Anschließend erhebt das Gericht den noch erforderlichen Beweis.

## § 75

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten allseitig zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß sie unklare Anträge erläutern, sachdienliche Anträge stellen, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzen sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgeben.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

(3) Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

## § 76

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein beeidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist ihnen vor der Unterzeichnung vorzulesen. Entsprechendes gilt, wenn die Aussage eines Beteiligten aufgenommen wird. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll auch der Vernommene seine Aussage unterschreiben.

## § 77

(1) Die Anfechtungsklage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Anfechtungsgegners. Die Zurücknahme geschieht durch Erklärung vor dem Verwaltungsgericht oder, nach Einlegung der Berufung, vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ein in der Sache ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch Zurücknahme der Klage unwirksam.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung.

## II. Urteil.

## § 78

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung durch Urteil.

(2) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

## § 79

(1) Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf. Hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine Erledigung gefunden, so spricht das Gericht im Urteil aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war.

(2) Ist in einer angefochtenen Verfügung eine Leistung von Geld oder sonstiger vertretbarer Sachen auferlegt oder nur eine Feststellung getroffen worden, so kann das Verwaltungsgericht den Betrag der Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Hält das Gericht die gegen die Versagung einer Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage für begründet und die Sache in jeder Beziehung für spruchreif, so hebt es die Versagung auf und spricht zugleich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Hält das Gericht als Rekursbehörde im Sinne der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung eine Anfechtungsklage für begründet, die sich gegen die Versagung einer Genehmigung richtet, so erteilt es selbst die Genehmigung.

(5) Hält das Gericht die gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage (§ 35 Abs. 2) für begründet, so spricht es die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, den Antrag zu bescheiden. Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 80

Liegt ein erhebliches öffentliches Interesse vor, so kann das Gericht auf Antrag des Anfechtungsgegners den Verwaltungsakt und den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid auch zum Nachteil des Anfechtungsklägers ändern.

## § 81

(1) Das Urteil ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren den Beteiligten bekanntgegebenen Termin zu verkünden.

(2) Das Urteil ist zu begründen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken. Die Geschäftsordnung bestimmt näheres über die äußere Form des Urteils.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt Ausfertigungen des Urteils und stellt sie den Beteiligten zu.

## § 82

Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 62), so ergeht das Urteil durch Zustellung an die Beteiligten.

## § 83

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil kann das Gericht jederzeit durch Beschluß berichtigen.

## § 84

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger für den Streitgegenstand.

## Fünfter Abschnitt.

## Parteistreitigkeiten.

## § 85

(1) Parteistreitigkeiten sind Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern. Gleichgeordnet in einer Streitsache sind zwei Rechtsträger dann, wenn weder die Geltendmachung noch die Ablehnung des Anspruchs durch einen der beiden Rechtsträger eine verbindliche Entscheidung über den Anspruch enthält.

(2) Durch Verordnung kann für einzelne Arten von Streitsachen bestimmt werden, ob sie als Anfechtungssachen oder als Parteistreitigkeiten zu behandeln sind.

## § 86

Auf die Parteistreitigkeiten sind die für Anfechtungssachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 87

Durch Verordnung kann für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten bestimmt werden, daß einer Klage der Schlichtungsversuch einer Verwaltungsbehörde vorangehen muß oder daß nach Anhörung der Beteiligten das mit der Klage befaßte Gericht eine Verwaltungsbehörde mit einem Schlichtungsversuch betrauen kann. Die Verordnung regelt auch das Schlichtungsverfahren. Ein vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossener Vergleich hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§§ 99, 126).

## § 88

(1) Die Klage ist gegen den zu richten, von dem eine Leistung oder Unterlassung verlangt wird oder dem gegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll (Beklagter).

(2) Der Kläger soll die schriftlich erhobene Klage und ihre Anlagen sowie die weiteren Erklärungen in so vielen Stücken einreichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann.

## § 89

In der Klage ist der Beklagte zu bezeichnen und ein bestimmter Antrag zu stellen. Der Gegenstand des Anspruchs und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

## § 90

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann sie durch Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen er am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, eine Partei zu vertreten, nicht einräumen.

(2) Ist ein ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses nicht bestellt, so kann die Staatsregierung oder die von ihr ermächtigte Behörde für eine anhängige Streitsache einen Vertreter bestimmen, der von den Terminen der beiden Rechtszüge zu benachrichtigen und in diesen mit seinen Ausführungen zu hören ist.

## § 91

Für die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit gelten außer § 60 dieses Gesetzes die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Streithilfe und Streitverkündung entsprechend.

## § 92

Der Beklagte kann Widerklage erheben, wenn deren Gegenstand mit dem der Klage in rechtlichem Zusammenhang steht. In diesem Fall ist das Gericht der Klage auch für die Widerklage örtlich zuständig.

## § 93

Das Verwaltungsgericht kann mehrere bei ihm anhängige, den gleichen Gegenstand betreffende Streitsachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

## § 94

(1) Das Verwaltungsgericht stellt die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zu, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten.

(2) Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugestellt, gegebenenfalls mit der Aufforderung zu weiterer Erklärung.

(3) Die Klagebeantwortung und die weiteren Erklärungen sollen in der erforderlichen Anzahl von Stücken (§ 88 Abs. 2) eingereicht werden.

## § 95

Eine Klageänderung ist nur zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Verwaltungsgericht sie für sachdienlich erachtet.

## § 96

Die Vorschriften der §§ 67—69 über das persönliche Erscheinen von Beteiligten, die Vorlegung von Urkunden und die Zulassung zur Versicherung an Eides Statt gelten auch für den Beklagten.

## § 97

Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Parteien und sonstigen Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalte, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter sie nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

## § 98

(1) Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache zwischen Fürsorgeverbänden nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es seine Entscheidung auch ohne vorgängige Benachrichtigung der Beteiligten in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides treffen.

(2) In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb eines Monats nach der Zustellung entweder mündliche Verhandlung zu beantragen oder Berufung einzulegen.

(3) Hat ein Beteiligter mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer Berufung eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

(4) Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er, wenn nicht Berufung eingelegt ist, als rechtskräftiges Urteil.

## § 99

Zur Voll- oder Teilerledigung des geltend gemachten Anspruchs können die Parteien vor dem Verwaltungsgericht einen Vergleich abschließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

## § 100

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Rechtskraft (§§ 322, 323, 325 bis 327) gelten für das Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend.

## Sechster Abschnitt.

Berufung, Beschwerde,  
Wiederaufnahme des Verfahrens.

## I. Berufung.

## § 101

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten, insbesondere auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

## § 102

Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung von einem Mindeststreitwert abhängig gemacht werden, der 100 Reichsmark nicht übersteigen darf. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

## § 103

(1) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Für die Anzahl der einzulegenden Stücke gilt § 88 Abs. 2 entsprechend. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

## § 104

Das Verwaltungsgericht legt die Berufungsschrift mit den Akten dem Verwaltungsgerichtshof vor.

## § 105

(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen.

(2) Der Berufungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, andernfalls gilt er als Urteil.

## § 106

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt er als nicht ergangen, so stellt der Verwaltungsgerichtshof die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

## § 107

(1) Die Berufung kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Berufungsurteils durch Erklärung vor dem Verwaltungsgerichtshof zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2, § 90 Abs. 1 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung. Versagt er seine Einwilligung, so trägt die Staatskasse die weiteren Kosten.



## § 108

Der Berufungsbeklagte und die sonstigen Beteiligten können sich, auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet hatten, der Berufung anschließen. Geschieht dies nach Ablauf der Berufungsfrist, so verliert die Anschlußberufung ihre Gültigkeit mit der wirksamen Zurücknahme der Berufung oder deren Zurückweisung wegen Unzulässigkeit.

## § 109

Eine Klageänderung ist nur dann zulässig, wenn hierdurch die Rechtsstellung der übrigen Beteiligten nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder wenn ihre Zulassung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

## § 110

Der Verwaltungsgerichtshof berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel. Hätten sie nach seinem Ermessen schon im ersten Rechtszuge geltend gemacht werden können, so trägt der Säumige die durch das verspätete Vorbringen entstandenen Kosten.

## § 111

Die mündliche Verhandlung kann nur dann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten, bei Parteistreitigkeiten außerdem im Falle des § 97.

## § 112

(1) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung zu verfügen, steht auch dem Verwaltungsgerichtshof zu. Dies gilt nicht bei vorsorglichen behördlichen Anordnungen (§ 51 Abs. 4).

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann in Parteilustigkeiten das Urteil des Verwaltungsgerichts auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklären.

## § 113

Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht.

## § 114

Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufheben und die Sache an dieses zurückverweisen, wenn:

1. das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden;
2. das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet;
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigen konnte und die für die Entscheidung wesentlich sind.

## § 115

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist.

## II. Beschwerde.

## § 116

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Beschwerde ist insbesondere dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen (§§ 17, 72, Abs. 1), die Einsetzung in den vorigen Stand (§ 33), die Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde (§ 59), die Zuziehung weiterer Beteiligter (§§ 60, 91), die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 61), die Festsetzung von Strafen (§§ 28,

67, 72, Abs. 2), die Kosten (§ 129), das Armenrecht (§ 133) zum Gegenstande hat.

(3) Aufklärungsanordnungen nach §§ 57, 67, 75, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisschlüsse einschließlich der Art und Weise ihrer Ausführung, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen sowie über die Verbindung von Streitsachen und Trennung von Ansprüchen können mit der Beschwerde nicht angefochten werden. Gleiches gilt für die von diesem Gesetz für endgültig erklärten Entscheidungen.

## § 117

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

## § 118

Erachtet das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde binnen zwei Wochen dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

## § 119

Die Beschwerde hat nur dann aufschlebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat. Das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch in anderen Fällen bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist. Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

## § 120

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß.

## § 121

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters, einer ersuchten Verwaltungsbehörde oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist binnen zwei Wochen zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nachzusehen. Das Gesuch hat nur dann aufschlebende Wirkung, wenn es die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Rahmen des § 116 die Beschwerde gegeben.

(3) Die Bestimmung des 1. Abs. gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

## III. Wiederaufnahme des Verfahrens.

## § 122

(1) Das durch rechtskräftiges Urteil geschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579, 580 Ziff. 2 bis 7, 581 Abs. 1, 582 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Den in § 580 Ziff. 3 genannten Zeugen werden die Beteiligten gleichgestellt, wenn sie zur Versicherung an Eides Statt zugelassen waren.

(2) Auf das Wiederaufnahmeverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so steht die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage auch ihm zu.

(3) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden oder den unbegründeten Widerspruch eines Beteiligten entstanden sind.

## Siebenter Abschnitt.

**Kosten.**

## § 123

Parteien im Sinne dieses Abschnitts sind in Anfechtungssachen der Anfechtungskläger und der Anfechtungsgegner, in Parteistreitigkeiten der Kläger und der Beklagte.

## § 124

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Hierzu gehören in Anfechtungssachen auch die Kosten des Verfahrens über den Einspruch oder die Beschwerde.

(2) Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig gering ist.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obsiegenden Teils entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird die Klage, die Berufung oder ein sonstiger Rechtsbehelf zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch den Rechtsbehelf verursachten Kosten.

## § 125

Die Kosten des Verfahrens auf Einsetzung in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

## § 126

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

## § 127

Besteht der zur Kostentragung verpflichtete Teil aus mehreren Personen, so gelten die Vorschriften des § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Sind Nebenparteien vorhanden, so verteilt das Gericht die Kosten nach seinem Ermessen.

## § 128

(1) Das Gericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden. Im Falle des § 79 Abs. 4 entscheidet es auch über die Kosten des Verwaltungsverfahrens. Ergibt kein Urteil in der Hauptsache, so entscheidet es durch Beschluß.

(2) Wer dem Gericht gegenüber die Kosten übernommen hat, haftet für die Gerichtskosten neben der zur Kostentragung verpflichteten Partei als Gesamtschuldner.

## § 129

Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien (§§ 130 bis 132).

## § 130

Auf die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechend anzuwenden.

## § 131

Der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem die Streitsache beendet wird, setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

## § 132

(1) Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten wird nur gewährt, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig, wenn die Partei die Zuziehung für erforderlich halten durfte. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(3) Legt eine Partei, nachdem das Gericht die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt hatte, ein vom gleichen Sachverständigen später verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Gericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, den das Gericht dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt hätte.

## § 133

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag nach Ermessen des Gerichts zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beigeordnet werden.

## Achter Abschnitt

**Schluß und Übergangsbestimmungen.**

## § 134

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zur Vorbereitung seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen am 15. Oktober 1946 in Kraft.

## § 135

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 (GVBl. S. 369) in der zuletzt geltenden Fassung, die vor allem bestimmt ist durch
  - a) Art. 29 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betr. (GVBl. S. 991);
  - b) das Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs betr. vom 7. März 1924 (GVBl. S. 65);
  - c) die Schulbedarfsgesetze vom 14. August 1919 (GVBl. S. 489) Art. 78 und vom 11. Januar 1939 (GVBl. S. 12) Art. 21;
  - d) Art. 56 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 (GVBl. S. 38) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1932 (GVBl. S. 197);
  - e) §§ 78 und 79 der Angleichungsverordnung zur deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GVBl. S. 180);
  - f) § 9 der Anpassungs- und Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen vom 4. Februar 1937 (GVBl. S. 13);
2. das Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren vom 13. Juni 1910 (GVBl. S. 287);

3. die k. Deklaration vom 18. Juni 1898, die Wahrung der Beschwerdefrist betr. (GVBl. S. 294);
4. die Verordnung vom 31. August 1879, den Verwaltungsgerichtshof betr. (GVBl. S. 1007);
5. die Vollzugsvorschriften vom 25. Januar 1901 zu dem Gesetz vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (GVBl. S. 41) in der Fassung vom 25. Juni 1923, 7. März 1924, 13. April 1937 und 4. März 1939 (GVBl. 1923, S. 233, 356; 1924 S. 67; 1937 S. 180; 1939 S. 41).

(2) Durch Verordnung können Verfahrensvorschriften früherer Gesetze und Verordnungen aufrechterhalten oder dem vorliegenden Gesetz angepaßt werden.

#### § 136

Über die Weiterbehandlung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsstreitsachen trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes nähere Bestimmungen.

#### § 137

Durch Verordnung können die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bei Änderungen im Bestande öffentlicher Verbände für die Vermögensauseinandersetzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als Schiedsgerichte bestellt werden, die unter freier Beurteilung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen entscheiden und dingliche Rechtsänderungen vornehmen können. Bei der Regelung des Verfahrens ist die Verordnung an die Grundsätze dieses Gesetzes gebunden.

#### § 138

Als besondere Verwaltungsgerichte im Sinne des § 22 Abs. 1 gelten auch die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 errichteten Spruch- und Berufungskammern.

#### § 139

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie erläßt auch die nötigen Verwaltungsvorschriften.

München, den 25. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Verordnung Nr. 85

zur Ausführung des Gesetzes über die  
Verwaltungsgerichtsbarkeit  
vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281).

Vom 27. September 1946.

Auf Grund des § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. Sept. 1946 (GVBl. S. 281) wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

#### Art. 1

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes:

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.

(2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Regierungen. Ihre Gerichtsbezirke decken sich mit den Regierungsbezirken.

#### Art. 2

Zu § 4 Abs. 5 des Gesetzes: Abgesehen von den Universitätsprofessoren werden alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

#### Art. 3

Zu §§ 18, 47, 90 und 107 des Gesetzes:

(1) Zur Vertretung des öffentlichen Interesses wird bei dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten eine Staatsanwaltschaft aufgestellt. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden beim Verwaltungsgerichtshof durch hauptamtliche Staatsanwälte geführt. Bei den Verwaltungsgerichten werden sie von Beamten der Regierungen im Nebenamt wahrgenommen.

(2) Der Staatsanwaltschaft ist von jeder vorbereitenden Verfügung und vor jeder Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie kann darauf verzichten, an Terminen teilzunehmen oder sich zu äußern.

(3) Ist die Anfechtungsklage gegen den Staat gerichtet, so vertritt die Staatsanwaltschaft den Staat. Ist die Anfechtungsklage gegen eine andere Körperschaft gerichtet oder liegt eine Parteistreitigkeit vor, so ist die Staatsanwaltschaft am Verfahren als beteiligt anzusehen.

#### Art. 4

Zu §§ 22 und 35 des Gesetzes: Die Anfechtungsklage ist zulässig gegen die Verletzung von Rechten durch Verwaltungsakte insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsangehörigkeit und Entlassung aus dem Staatsverband;
2. Freizügigkeit und Aufenthalt;
3. Auflösung von Vereinen: Auflösung und Verbot von Versammlungen;
4. Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins und Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins und der Satzungsänderung;
5. Auflösung einer Genossenschaft nach § 81 des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55);
6. Auflösung einer Gesellschaft nach § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477);
7. Unterbringung oder Verwahrung Unzurechnungsfähiger nach Art. 80 Abs. 2 PolStGB. vom 26. Dezember 1871 (GVBl. 1872 S. 9);
8. Anwendung polizeilicher Zwangsmittel und Kosten der Ersatzvornahme nach Art. 21 PolStGB.;
9. Unterbringung in einer Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit und Entlassung hieraus nach § 20 der VO. über die Fürsorgepflicht vom 18. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und den hieran sich anlehnenden Vorschriften sowie § 28 des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185);
10. Verfügungen der Baupolizeibehörden;
11. Widerruf der Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern nach § 39 Abs. 4 RGewO. i. d. F. des Art. 1 des Reichsgesetzes vom 3. April 1935 (RGBl. I S. 508) und der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831);
12. Verfügungen nach dem Fischereigesetz;
13. Verfügungen nach dem Wassergesetz, dem Wasserverbandgesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188) und der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933);
14. Die Verweigerung oder die Notwendigkeit der Zustimmung der Forstpolizeistelle zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen oder im Miteigentum mehrerer Gemeinden stehenden Waldungen auf gesondertes Eigentum der Mit-

- eigentümer nach Art. 20 des Forstgesetzes für das rechtsrheinische Bayern vom 28. März 1852/4. Juli 1896;
15. Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Forstberechtigungen;
  16. Zwangsabtretung von Grundeigentum oder Belastung mit Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten;
  17. Abmarkungspflicht, Art und Gültigkeit der Abmarkung und Erhaltung von Grenzzeichen;
  18. Entscheidungen über den Umlageplan nach Art. 34 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 (GVBl. S. 273);
  19. Staatsaufsicht über die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise, Bezirke und die kirchlichen Stiftungen, wenn diese behaupten, eine Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde verletze ihr Selbstverwaltungsrecht oder belaste sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung;
  20. öffentlich-rechtliche Gefälle der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise und Bezirke und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen an diese Körperschaften, soweit das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzbehörden nicht Platz greift;
  21. Benützung der öffentlichen Einrichtungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen und Bezirken sowie Entrichtung von Zwangsgeldern und Duldung der Ersatzvornahmen zugunsten von Einrichtungen dieser Körperschaften;
  22. Wahlrecht und Wählbarkeit zu Ämtern der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise und Bezirke; Gültigkeit der Wahlen; Verpflichtung zur Übernahme dieser Ämter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt;
  23. Bescheide der Versicherungskammer in Angelegenheiten der Gebäudebrandversicherung nach Art. 62 des Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467);
  24. Versagung und Zurücknahme der Approbation und Untersagung der Berufsausübung eines Arztes nach dem bayerischen Ärztegesetz vom 25. Mai 1946 (GVBl. S. 193) oder eines Tierarztes nach § 10 der Reichstierärzteversorgung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) und der 1. Durchführungsverordnung hierzu vom 25. Juli 1936 (RGBl. I S. 571);
  25. Zurücknahme der Bestallung als Apotheker nach der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) und der Bestallungsordnung für Apotheker vom 18. Okt. 1937 (RGBl. I S. 1118);
  26. Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme nach dem Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und der 1. Durchführungsverordnung hierzu vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417);
  27. Entziehung des Badertitels nach § 9 der Verordnung vom 31. März 1899 (GVBl. S. 111);
  28. Anspruch auf Entschädigung für Viehseuchenverluste nach Art. 5 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. September 1909 (GVBl. S. 615);
  29. gewerberechtliche Fälle, in denen gemäß den bisherigen Bestimmungen nach §§ 20, 21 RGewO. zu verfahren ist oder das Verfahren diesen Vorschriften genügen muß oder nach den bisherigen Reichsvorschriften das Verwaltungsstreitverfahren an Stelle des Verfahrens nach §§ 20, 21 RGewO. Platz greift;
  30. Eintragung, Ablehnung oder Löschung der Eintragung in der Handwerkerrolle;
  31. Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, nach § 27 RGewO.;
  32. Gewerbepolizeisachen im Sinne des Art. 9 b des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 (GBl. S. 309);
  33. Kirchensteuer nach dem Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuer vom 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung der Verordnung über Kirchensteuer vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22);
  34. Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht, Fixierung, Umwandlung und Ablösung von Rechnissen zum Einkommen der Schulstellen sowie von Stolgebühren und verwandter Abgaben;
  35. Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung nach § 87 BGB.;
  36. Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen;
  37. Verfügungen nach dem Ödlandgesetz vom 6. März 1923 (GVBl. S. 89);
  38. Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden nach dem Weidengesetz vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 601);
  39. Ersatzansprüche nach dem Gesetz vom 20. Mai 1906 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (GVBl. S. 193);
  40. Versagung und Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437).

#### Art. 5

Zu §§ 22 und 85 des Gesetzes: Für Klagen in Parteistreitigkeiten kommen insbesondere folgende Gegenstände in Betracht:

1. Wasserrecht, soweit die Streitigkeiten nicht unter Art. 4 dieser Verordnung fallen oder ein besonderes Entschädigungsverfahren (Art. 195 des Wassergesetzes) vorgeschrieben ist;
2. Anspruch eines Fischereiberechtigten gegen den Wassereigentümer oder sonst am Gewässer Berechtigten nach Art. 79 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527);
3. Zugehörigkeit von Grundstücken zu einer Gemeindefläche oder einer abgesonderten Markung;
4. Aufhebung und Ablösung von Nutzungsrechten an Gemeindevermögen;
5. Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
6. öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zuhörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanals; Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Autobahnen, Staatsstraßen oder Landstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle;
7. Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte in bezug auf die Stiftungsverwaltung und Verleihung des Stiftungsgenusses;
8. Ansprüche von Fürsorgeverbänden gegeneinander oder gegen den Staat auf Ersatz von Aufwendungen für die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger; Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Fürsorgeverbands Hilfe geleistet haben;
9. Ersatzpflicht des Unterstützten und seiner Erben sowie des Ehegatten und der Eltern des Unterstützten;
10. Kosten der Fürsorgeerziehung nach dem Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925 (GVBl. S. 211) i. d. F. vom § 13 des Gesetzes vom 1. Aug. 1930 (GVBl. S. 267);
11. kirchliche Simultanverhältnisse;

12. Zugehörigkeit zu einem Pfarrverband oder einem Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen; Grenzen eines sonstigen Kirchengemeindebezirks, eines Haupt- oder Fernbezirks;
13. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste und andere Leistungen für kirchliche Zwecke mit Ausnahme der Kirchensteuer, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen; Rückvergütung solcher Leistungen;
14. Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen, Verteilung der Diensteserträge und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter den Beteiligten;
15. Haftung der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung oder Nutznießung des kirchlichen Pfründevermögens einschließlich der Haftung aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen des Aufwands für Verbesserungen;
16. Ansprüche und Rechnisse aus dem israelitischen Kultusverband;
17. Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von weltlichen Kirchendienststellen;
18. Zugehörigkeit zu einer Volksschule, Schulsprengelgrenzen;
19. Verbindlichkeit zu Leistungen für den persönlichen und sächlichen Schulbedarf, besonders für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser und der Gebäude, die zugleich Schul- und Mesnerhäuser sind, sowie für Einrichtung und Beheizung der Schulräume;
20. Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulverbänden;
21. Streitigkeiten aus Art. 68 des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Art. 20 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GVBl. S. 12);
22. Streitigkeiten nach § 21 Abs. II des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).

#### Art. 6

Zu § 25 Abs. 3:

- (1) Der Antrag ist an keine Frist gebunden.
- (2) Antragsgegner ist die Körperschaft, deren Vertretung die bestrittene Rechtsvorschrift erlassen hat.
- (3) Die Staatsanwaltschaft ist als beteiligt anzusehen. Ist eine von einer Staatsbehörde erlassene Rechtsvorschrift angegriffen, so vertritt die Staatsanwaltschaft den Staat.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung kann auf den Entscheidungssatz beschränkt werden.
- (5) Die Entscheidung ist in der gleichen Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die bestrittene Rechtsvorschrift veröffentlicht worden war.

#### Art. 7

Zu § 50 des Gesetzes:

Die Anfechtungsklage ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben gegen Entscheidungen oder Verfügungen:

1. der Spruchausschüsse in Flurbereinigungssachen;
2. des Oberbergamts nach dem Berggesetz;
3. der Stellen gegen deren Verfügungen oder Entscheidung das Reichsverwaltungsgericht in seiner Eigenschaft als Nachfolger des Reichswirtschaftsgerichts bisher angerufen werden konnte.

#### Art. 8

Zu § 87 des Gesetzes:

(1) Das Verwaltungsgericht kann im anhängigen Verfahren eine Kreisverwaltungsbehörde oder einen Bürgermeister mit einem Schlichtungsversuch betrauen.

(2) Die Schlichtungsbehörde hat den Termin zur mündlichen Verhandlung den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Die Schlichtungsbehörde kann Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige unbeeidigt vernehmen sowie Urkunden beiziehen. Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten oder ein Gutachten zu erstatten und auf die Ablehnung von Sachverständigen sind die Vorschriften der ZPO. entsprechend anzuwenden. Wird eine Urkunde, deren Vorlage die Schlichtungsbehörde angeordnet hat, nicht vorgelegt, so kann das Verwaltungsgericht nach § 67 Abs. 1 des Gesetzes vorgehen. Die gleiche Befugnis hat das Verwaltungsgericht gegenüber dem Ungehorsam von Zeugen und Sachverständigen, die von der Schlichtungsbehörde geladen werden.

(4) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde gelten als Teil der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

#### Art. 9

Zu § 102 des Gesetzes:

(1) In Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten sowie in Parteistreitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 100.— RM beträgt.

(2) Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Verfahren über eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

#### Art. 10

Die Zwangsvollstreckung ist zulässig:

1. aus rechtskräftigen und vorläufig vollstreckbaren Urteilen,
2. aus gerichtlichen Straffestsetzungen,
3. aus gerichtlichen Vergleichen (§ 99 des Gesetzes) oder aus Vergleichen, die vor einer Schlichtungsbehörde abgeschlossen sind (§ 87 des Gesetzes),
4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§ 131 des Gesetzes).

#### Art. 11

(1) Die Zwangsvollstreckung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden übertragen ist.

(2) Sie kann von Amts wegen oder von den Beteiligten betrieben werden.

(3) Für den Vollzug gilt, wenn es sich um Geldleistungen handelt, Art. 4 bis 9 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur ZPO. und KO. vom 26. Juni 1899 (GVBl. S. 401).

(4) Handelt es sich um die Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, so sind §§ 883 und 896 ZPO. entsprechend anzuwenden.

(5) Über die bei den Verwaltungsbehörden nach Art. 7 Abs. 2 AGZPO. und KO. geltend zu machen den Einwendungen wird im Verwaltungsrechtsweg entschieden.

#### Art. 12

Zu § 135 Abs. 1 und 2 des Gesetzes:

(1) Außer Kraft treten alle Bestimmungen von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, die eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit der Kreis-

verwaltungsbehörden und der Regierungen (Senate) begründen.

(2) Ihre bisherigen Zuständigkeiten gehen, soweit es sich um Parteistreitigkeiten handelt, auf die Verwaltungsgerichte über.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden behalten ihre Zuständigkeit in den bisher zu Verwaltungsrechtssachen erklärten Gegenständen, wenn sie bisher durch einen verwaltungsgerichtlichen Akt ein Rechtsverhältnis gestaltet oder festgestellt oder eine Verpflichtung auferlegt haben, üben jedoch nunmehr diese Zuständigkeit im Verwaltungswege aus.

(4) Soweit die Regierungssenate Verwaltungsakte der aktiven Verwaltung in der Form einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorzunehmen hatten, geht die Zuständigkeit hierfür auf die Regierungen über.

#### Art. 13

Zu § 135 Abs. 1 und 2 des Gesetzes:

(1) Nach den Grundsätzen des Art. 12 treten insbesondere außer Kraft:

1. § 19 Buchst. b der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (Formationsverordnung, Reg.Bl. S. 1049);
2. Art. 47 und 50 des Weidengesetzes vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 601), soweit dort die Zuständigkeit zur Entscheidung von Irrungen und Streitigkeiten geregelt ist;
3. Art. 31 des Gesetzes betreffend das Gewerbeswesen vom 30. Januar 1868 (GBl. S. 309);
4. Die Sätze 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. November 1889 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1869 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GVBl. S. 581);
5. § 7 h Satz 1, § 8 Abs. 2, § 20, § 21 Abs. 2 und § 53 der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (GVBl. S. 61);
6. Die Sätze 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1892 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GVBl. S. 119);
7. § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Verhältnisse der Bader vom 31. März 1899 (GVBl. S. 111);
8. Art. 4 Satz 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (GVBl. Beilage S. 1);
9. Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juni 1904 (GVBl. S. 193);
10. Art. 177 und Art. 189 Abs. 4 nun in der Fassung vom 23. Juli 1931 (GVBl. S. 189) Abs. 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (GVBl. S. 157);
11. Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1908, den Vollzug des Vereinsgesetzes betreffend (GVBl. S. 351);
12. Art. 96 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527) in der Fassung des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1924 (GVBl. S. 65);
13. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bezirksämter vom 21. Dezember 1908 (GVBl. S. 1122);
14. Art. 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 zum Reichsviehseuchengesetz (GVBl. S. 615);
15. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343);
16. Art. 35 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. März 1923 (GVBl. S. 273);
17. Art. 75 Abs. 4 nun 3 (s. Vereinfachungsgesetz vom 27. Juli 1931) und Art. 83 des Ödlandgesetzes vom 6. März 1923 (GVBl. S. 39);
18. Art. 39 des Jugendamtgesetzes vom 20. Juli 1925 (GVBl. S. 211);

19. § 22 Satz 2 bis 5 und § 23 der Verordnung vom 12. September 1931 (GVBl. S. 251) zum Vollzug des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146);

20. Art. 20, Abs. 2, 3, Art. 21, Art. 22 Satz 2, Art. 23, Art. 28 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2 Satz 2 des Fürsorgengesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185);

21. Art. 73 des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. Februar 1932 (GVBl. S. 73) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 24 vom 15. Juni 1946 (GVBl. S. 185);

22. Art. 20 des Almgesetzes vom 28. April 1932 (GVBl. S. 237);

23. Die Verordnung über den Vollzug der Reichsärzteordnung und der Reichstierärzteordnung vom 19. August 1936 (GVBl. S. 153); Art. 2 Abs. 4 Satz 3 und Art. 3 Abs. 4 Satz 3 der Bayerischen Ärzteordnung vom 25. Mai 1946 (GVBl. S. 193);

24. Die Verordnung über den Vollzug der Bestallungsordnung für Apotheker vom 5. Januar 1933 (GVBl. S. 38);

25. Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 13. Mai 1939 (GVBl. S. 197);

26. Ziff. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002);

27. Art. 8 Abs. 2 und 3 und Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22).

(2) § 2 der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

In den Fällen, in denen nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu verfahren ist, bilden die Verwaltungsgerichte die kollegiale Behörde.

(3) Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 30. Juni 1900 (GVBl. S. 553) erhält folgende Fassung:

Streitigkeiten über die Abmarkungspflicht und die Art der Abmarkung, über ihre Gültigkeit und über die Erhaltung der Grenzzeichen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

In Art. 20 und 21 des Abmarkungsgesetzes werden die Worte „Distriktsverwaltungsbehörde“ ersetzt durch „Verwaltungsgericht“.

(4) Ziff. 1 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Vollzug der Schornsteinfegerordnung vom 4. Mai 1935 (GVBl. S. 425) erhält folgende Fassung:

Über den Rekurs gegen den Widerruf der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister entscheidet das Verwaltungsgericht.

#### Art. 14

Zu § 137 des Gesetzes:

(1) Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung von Berufungen gegen Schiedssprüche der Regierungen und Landräte, durch die im Falle der Änderungen im Bestande von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Schulverbänden, Landkreise, Kirchengemeinden oder kirchlichen Friedhofsverbänden, ferner bei Ablösungen nach Art. 86 a der Kirchengemeindeordnung eine nicht erzielbare gütliche Einigung unter den Beteiligten über die Teilung oder die Auseinandersetzung ihrer Vermögen oder über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten oder über die Ablösung ersetzt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Parteistreitigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Staatsanwaltschaft ist hierbei als beteiligt anzusehen.

München, den 27. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Gesetz Nr. 40 über öffentliche Bekanntmachungen.

Vom 22. August 1946.

### Art. 1

(1) Veröffentlichungen, deren Bekanntmachung durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Vertrag bisher im Deutschen Reichsanzeiger, in der Sammel-Liste für aufgerufene Wertpapiere der Deutschen Reichsbank, in der Allgemeinen Verlosungstabelle der Deutschen Reichsbank oder in sonstiger Weise vorgesehen war, sind fortan im Bayerischen Staatsanzeiger zu bewirken.

(2) Außer im Bayer. Staatsanzeiger kann die Veröffentlichung auch noch in anderen Blättern geschehen, wenn dies nach Art und Bedeutung der Angelegenheit erforderlich erscheint.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über Veröffentlichungen in den hierfür bestimmten Blättern der Gerichte.

### Art. 2

(1) Der Staatsminister der Justiz kann für besondere Fälle oder allgemein anordnen, daß Veröffentlichungen abweichend von Art. 1 in bestimmten Blättern zu erfolgen haben. Er kann die in besonderen Fällen zu erlassende Anordnung auch auf ein Gericht oder ein Organ der Justizverwaltung übertragen. Ist für einen Einzelfall die Veröffentlichung in einem bestimmten Blatt abweichend von Art. 1 angeordnet, so soll bei der Veröffentlichung auf diese Anordnung hingewiesen werden.

(2) Der Staatsminister der Justiz bestimmt Zeit und Form für den Aufruf vernichteter Wertpapiere gemäß § 5 der 7. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 6. 11. 1943 (RGBl. I S. 632) und für die öffentliche Bekanntmachung im Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der in § 7 Abs. 2 Ziff. 1—7 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. 1. 1944 (RGBl. I S. 42) aufgeführten Urkunden.

(3) Der Staatsminister der Justiz kann sonstige Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln.

### Art. 3

Die seit der Besetzung durch die alliierten Streitkräfte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderer Weise erfolgten Veröffentlichungen sind rechtsgültig.

### Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. September 1946 in Kraft.  
München, den 22. August 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Verordnung Nr. 86 betreffend Änderung der Verordnung über das Verbot von Leistungen in der Sozial- versicherung an ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen vom 2. 2. 1946 (GVBl. 1946, Seite 60).

Vom 19. Juli 1946.

### § 1

Personen, die unter Gruppe I oder II des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 145 folgende) eingestuft worden sind, dürfen keine Renten aus der Sozialversicherung erhalten.

### § 2

Die Verordnung betreffend Verbot von Leistungen der Sozialversicherung bei ehemaligen Mitgliedern der NSDAP und ihrer Gliederungen vom 2. 2. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 60) ist mit Wirkung vom 1. September 1946 ab auf Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) bzw. Ruhegeldansprüche der Hinterbliebenen nicht mehr anzuwenden.

Die in Absatz 1 genannte Verordnung ist ferner vom genannten Tage ab auf solche Personen nicht mehr anzuwenden, welche nachweisen, daß sie nicht zu der Gruppe I oder II gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 gehören.

### § 3

Der Nachweis nach § 2, Absatz 2 ist der zuständigen Postanstalt durch Vorlage einer belaubigten Abschrift der Entscheidung der Spruchkammer (Artikel 43, 45 des Gesetzes vom 5. 3. 1946) zu erbringen.

### § 4

Nachzahlungen der auf Grund der Verordnung vom 2. 2. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 60) für die seit vor dem 1. September 1946 nicht gezahlten Renten erfolgen nicht.

München, den 19. Juli 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 87 zur Einsetzung eines Staatskommissars für die Neuordnung der Statistik.

Vom 12. Juli 1946.

### § 1

1. Zur Zusammenfassung und Vereinfachung der Statistik wird ein „Staatskommissariat für die Neuordnung der Statistik in Bayern“ eingesetzt.

2. Er ist dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt und hat seinen Sitz in München.

3. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche Gebiete und Träger der Statistik in Bayern. Er hat die bestehenden Statistiken einschließlich der nichtamtlichen zur rationellen Ausgestaltung und raschen Ausarbeitung zusammenzufassen und den Apparat des statistischen Dienstes zu vereinfachen.

### § 2

Für die Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Staatskommissar für die Neuordnung der Statistik in Bayern des Bayerischen Statistischen Landesamtes. Sämtliche Behörden und Statistik führenden Betriebe sind ihm zur Amtshilfe verpflichtet.

### § 3

Die allgemeinen Anordnungen des Staatskommissars für die Neuordnung der Statistik in Bayern werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht. Im übrigen bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit lediglich der Zustellung an den zur Erstellung statistischer Erhebungen Verpflichteten. Die Anordnung kann auch in einem statistischen Formblatt enthalten sein.

### § 4

Zum Staatskommissar für die Neuordnung der Statistik in Bayern ist Herr Dr. Guido Fischer, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität München, mit Wirkung am 19. Juni 1946 ernannt.

München, den 12. Juli 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

**Verordnung Nr. 88**

**zur Änderung der Verordnung betreffend Erlöschen der Krankenversicherung nach § 209 b RVO (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 11, 53).**

Vom 17. Juli 1946.

Der Absatz 3 der Verordnung betreffend Erlöschen der Krankenversicherung nach § 209 f RVO. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 11) in der Fassung der Berichtigung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 53) wird als durch Zeitablauf gegenstandslos geworden hierdurch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1946 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Versicherungsfälle werden nicht berührt.

München, den 17. Juli 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Rosshaupter.

**Verordnung Nr. 89**

**über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“**

Vom 1. Mai 1946.

**§ 1**

Zum Zwecke der einheitlichen Beschaffung der gesamten Ausrüstung für die staatliche und gemeindliche Polizei Bayerns wird ein „Landesbeschaffungsamt für Polizeiausrüstung“ errichtet.

**§ 2**

Das Landesbeschaffungsamt für Polizeiausrüstung untersteht dem Staatsminister des Innern unmittelbar. Es hat seinen Sitz in München.

**§ 3**

Der Leiter des Amtes führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“. Er muß ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiete der Textilkunde bzw. der Textilwirtschaft besitzen.

**§ 4**

Der Gesamtbedarf des Amtes sowie die Zahl der benötigten Beamten und Hilfskräfte wird durch einen eigenen Haushaltplan bestimmt.

**§ 5**

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft.

**§ 6**

Das Beschaffungsamt der Schutzpolizei in Nürnberg wird aufgelöst. Das Vermögen und der Warenbestand des aufgelösten Beschaffungsamtes geht auf das neu zu errichtende Landesbeschaffungsamt über.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1946 in Kraft.  
München, den 1. Mai 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

**Verordnung Nr. 90**

**betreffend Aufhebung des § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. 9. 1941 (RGBl. I S. 568).**

Vom 18. Juli 1946.

Da ein Bedürfnis für die Versicherungsfreiheit der Ehefrau von Personen, die nach §§ 1234, 1237 und 1242 RVO., sowie §§ 11, 14 und 17 AVG. versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, nicht mehr besteht, wird § 8 der obenbezeichneten Verordnung hierdurch mit Wirkung vom 1. September 1946 für das Land Bayern aufgehoben.

München, den 18. Juli 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Rosshaupter.

**Verordnung Nr. 91**

**betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische Rote Kreuz.**

Vom 25. Februar 1946.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird folgendes bestimmt:

Zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Bayerische Rote Kreuz in seiner Gesamtheit als Hilfeleistungsbetrieb im Sinne des § 627 RVO. wird der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband erklärt.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1945 ab.

München, den 25. Februar 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Rosshaupter.

**Inhalt:**

Gesetz Nr. 39 vom 25. September 1946 über die Verwaltungsgerichte . . . . .	Seite 281
Verordnung Nr. 85 vom 27. September 1946 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) . . . . .	„ 291
Gesetz Nr. 40 vom 22. August 1946 über öffentliche Bekanntmachungen . . . . .	„ 295
Verordnung Nr. 86 vom 19. Juni 1946 betreffend Änderung der Verordnung über das Verbot von Leistungen in der Sozialversicherung an ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen vom 2. 2. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Seite 60) . . . . .	„ 295
Verordnung Nr. 87 vom 12. Juli 1946 zur Einsetzung eines Staatskommissars für die Neuordnung der Statistik . . . . .	„ 295
Verordnung Nr. 88 vom 17. Juli 1946 zur Änderung der Verordnung betreffend Erlöschen der Krankenversicherung nach § 209 b RVO. (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946, S. 11, 53) . . . . .	„ 296
Verordnung Nr. 89 vom 1. Mai 1946 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ . . . . .	„ 296
Verordnung Nr. 90 vom 18. Juli 1946 betreffend Aufhebung des § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. 9. 1941 (RGBl. I S. 568) . . . . .	„ 296
Verordnung Nr. 91 vom 25. Februar 1946 betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische Rote Kreuz . . . . .	„ 296